

## Hinweise für (Reise-)Rückkehrer aus Risikogebieten

Die Coroneinreiseverordnung (in der ab 12.08.2020 gültigen Fassung) regelt unter anderem die Einreise von Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Personen, die sich in NRW aufhalten, sind demnach verpflichtet, sich in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben **und** sich beim Gesundheitsamt zu melden, sofern sie sich in den letzten 14 Tagen in einem der Risikogebiete aufgehalten haben und sie nun nach Deutschland eingereist sind. Die Risikogebiete sind hier aufgeführt:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Ferner herrscht für Einreisende aus Risikogebieten seit dem 08.08.2020 eine Testpflicht.

### 1. Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne

Personen, die aus einem Risikogebiet in das Land-Nordrhein-Westfalen einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise bzw. bis zur Vorlage eines anerkannten ärztlichen Zeugnisses mit negativen Befund ständig dort abzusondern. Personen in häuslicher Quarantäne ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

### 2. Meldung an das Gesundheitsamt

Einreisende aus Risikogebieten sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise das Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf ihren Aufenthalt in einem Risikogebiet hinzuweisen. Ihre Meldung beim Gesundheitsamt können Sie sicher hochladen, wenn Sie das Formular unter folgendem Link verwenden: <https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich5/reiserueckkehrer-formular/>.

Alternativ haben Sie auch die Möglichkeit, dem Gesundheitsamt die nachfolgenden Angaben unter der Rufnummer des Info-Telefon (02821 594 950) telefonisch mitzuteilen:

- Anrede, Name/n, Vorname/n
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail
- Reisedaten (Angabe des Risikogebietes, Reisezeitraum)
- grippeähnliche Symptome (welche, ab bzw. bis wann)

Seit dem 06.08.2020 sind Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Personenverkehr (Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr) aus Risikogebieten in die Bundesrepublik befördern, verpflichtet, die Daten der Einreisenden an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.

Sollten Sie mit einem der o. g. Unternehmen eingereist sein, wird dennoch dringend empfohlen, sich ergänzend über das o. g. Formular beim Gesundheitsamt zu melden.

### 3. Erfüllung der Testpflicht

Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen, haben dem Gesundheitsamt ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Die molekularbiologische Testung (PCR-Test) auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 können Sie bei Ihrem Hausarzt, an Flughäfen oder an der Teststation des Kreises Kleve innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise durchführen lassen.

Ein Termin an der Teststation des Kreises Kleve kann Ihnen nach der Meldung an das Gesundheitsamt angeboten werden.

Ärztliche Zeugnisse können auch durch andere, durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Staaten ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)) akzeptiert werden, wenn das Testergebnis höchstens 48 Stunden vor der Einreise festgestellt wurde.